

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.10.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Möser vom 18.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 – Anlage „Gebührentarif“ wird ergänzt:

C.c) Die Gebühr kann mit der Zahlung eines einmaligen Betrages für die gesamte Nutzungsdauer abgelöst werden. Der einmalige Betrag errechnet sich aus der aktuellen jährlichen Unterhaltungsgebühr zum Zeitpunkt der Ablöse multipliziert mit der Anzahl der Jahre der Nutzungsdauer zuzüglich eines Aufschlags von 15 % auf den Gesamtablösebetrag.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.10.2011 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 14.02.2023

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -